

BGer 5A 153/2020 vom 2. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_153_2020

FR: TF 5A 153/2020 du 2 avril 2020

IT: TF 5A 153/2020 del 2 aprile 2020

Regeste

Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung (Eheschutz) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Gegen das unrechtmässige Verzögern eines anfechtbaren Entscheides kann jederzeit Beschwerde erhoben werden (Art. 94 BGG). Es muss jedoch ein aktuelles und praktisches Interesse an der Behandlung der Beschwerde bestehen (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG), welches bei der Rechtsverzögerungsbeschwerde grundsätzlich entfällt, wenn in der Zwischenzeit der Entscheid ergangen ist (BGE 125 V 373 E. 1 S. 374 ; 130 I 312 E. 5.3 S. 333).

E. 2

Nach dem Gesagten ist das Beschwerdeverfahren 5A_153/2020 gegenstandslos geworden und durch den Präsidenten als Instruktionsrichter abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP).

E. 3

Bei der Kostenliquidation ist zu beachten, dass das Kantonsgericht zwar bereits am 14. Februar 2020 entscheiden, den Entscheid aber erst am 2. März 2020 mitgeteilt hat. Mithin konnte der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Einreichung der Rechtsverzögerung noch keine Kenntnis davon haben und insofern hatte er vor dem Hintergrund der mehrmaligen Abmahnung begründeten Anlass, die Beschwerde einzureichen. Es rechtfertigt sich daher, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG) und - zufolge des angesichts der offensichtlichen Prozessarmut gutzuheissenden Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege und der Verbeiständung des Beschwerdeführers durch den vertretenden Rechtsanwalt (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG) - diesen aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.